

## Taxitarifverordnung

### Verordnung über die Beförderungsentgelte für die Beförderung von Personen mit Taxen im Kreis Weimarer Land

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Satz 2, § 51 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) neugefasst durch Bek. v. 8. 8.1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 G v. 7. 7.2005 (BGBl. I S. 1954) und des § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZustVO) vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch 1. ÄndVO vom 11.07.1997 (GVBl. S. 290) verordnet das Landratsamt des Kreises Weimarer Land folgende Beförderungsentgelte:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet gem. § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich im Radius von 15 km um den Betriebssitz des Unternehmens.
- (2) Bei Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden.
- (3) Auf die Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

#### § 2 Beförderungsentgelte

- (1) Für die Benutzung von Taxen setzt sich das Beförderungsentgelt unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem jeweiligen Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, den Anfahrtkosten, dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Innerhalb des Ortsgebietes vom Betriebssitz des Taxiunternehmens wird keine Anfahrt berechnet. Das gleiche gilt bei Fahrten zum oder über den Betriebssitz des Taxiunternehmens.

Grundpreis Taxe 1 (Pkw bis 5 Sitzplätze), pro Fahrt	2,00 €
Grundpreis Taxe 2 (Pkw über 5 Sitzplätze / Großraumtaxi), pro Fahrt <small>(gilt nur bei der Beförderung von mehr als 4 Personen)</small>	8,00 €
Fahrpreis für den ersten und zweiten Kilometer, pro Km	2,00 €
Fahrpreis für jeden weiteren gefahrenen Kilometer <small>(ab dem dritten Km)</small>	1,30 €
Wartezeit einschließlich verkehrsbedingtem Halten pro Stunde <small>(Die Wartezeit beginnt beim Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort, aber erst nach Information des Fahrgastes. Das Wartezeitentgelt wird anteilmäßig nach Schalteinheiten von je 0,10 € berechnet.)</small>	20,00 €
Zuschlag für Gepäck mit mehr als 10 kg bzw. sperrige Gegenstände <small>(je Gepäckstück)</small>	1,00 €
Zuschlag für die Beförderung von Kleintieren (z.B. Hunde, Katzen) <small>(je Kleintier)</small>	1,00 €
Zuschlag für Sonderfahrten (z.B. Hochzeitsfahrten)	25,00 €
Zuschlag für Fahrten zwischen 22.00 und 05.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, pro Fahrt	1,50 €
Fortschalteinheit des Taxameters	0,10 €

Der Fahrpreisanzeiger (Taxameter) ist so einzustellen, dass er sich automatisch ab dem 3. Kilometer auf ein Kilometerentgelt von 1,30 € umstellt.

Der Kilometerpreis und das Wartezeitentgelt werden nach Schalteinheiten von je 0,10 € berechnet. In den Beförderungsentgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

- (3) Die Beförderungsentgelte nach vorgenannten Tarifen werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt. Rollstühle werden unentgeltlich befördert.
- (4) Wenn Fahrgäste Kleintiere (z.B. Hunde, Katzen ...) mitführen, wird für die Beförderung jedes Tieres ein Betrag von 1,00 € erhoben. Blindenhunde sind von dieser Regelung befreit.
- (5) Der Fahrzeugführer ist grundsätzlich verpflichtet, Tiere der Fahrgäste zu befördern, soweit diese so untergebracht und beaufsichtigt werden können, dass hierdurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können oder die Angst des Fahrers vor Hunden die Fähigkeit nicht beeinträchtigt, dass Taxi sicher zu führen.
- (6) Der Fahrzeugführer entscheidet eigenverantwortlich, ob er volltrunkene Personen befördert.

### **§ 3 Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen (Vertragsfahrten für Krankenkassen) für den Pflichtfahrbereich sind zulässig, wenn Beförderungsentgelte und –bedingungen schriftlich vereinbart sind. Die Unternehmer haben die Pflicht, diese Vereinbarung von der Genehmigungsbehörde genehmigen zu lassen. (§51 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PBefG).

### **§ 4 Sonderkosten**

- (1) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat nicht ausgeführt werden, so hat der Fahrgast eine Gebühr in Höhe von 2,50 € zu vergüten.
- (2) Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (3) Die Fahrgäste haben die Kosten für die von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen zu ersetzen.

### **§ 5 Verfahrensvorschriften**

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Es darf keine weitere Fahrt durchgeführt werden, bevor nicht der defekte Fahrpreisanzeiger repariert und ggf. neu geeicht worden ist.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die im Pflichtfahrgebiet weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (4) Die Beförderungspflicht erstreckt sich auch auf das vom Fahrgast mitgeführte Gepäck, sofern keine Ausschließungsgründe nach § 15 BOKraft vorliegen. Zuschläge richten sich nach § 2 Abs. 2.

- (5) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast vorzulegen.

#### **§ 6 Zahlungsweise**

- (1) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Unternehmens,
- Ordnungsnummer,
- Beförderungsentgelt,
- Datum,
- Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind auch auf der Bescheinigung Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (2) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden, das gleiche gilt für unvollständige und unrichtige Bescheinigungen.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 61 Abs. 2 PBefG geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung vom 21.11.2005 außer Kraft.

Apolda, 21.11.2008

Münchberg  
L a n d r a t

(Siegel)